



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

11. Jahrgang

Potsdam, den 16. August 2000

Nummer 32

Inhalt	Seite
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung	486
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Gewährung von Finanzhilfen für Vorhaben zur Förderung der Umweltbildung, -erziehung und -information	497
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Erlass zur Neustrukturierung des Landesbehindertenbeirates im Land Brandenburg	498
Ministerium des Innern	
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern über den Auslagenersatz für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren und den Kostenersatz für private Arbeitgeber	499
Ministerium des Innern Ministerium der Finanzen	
Zuweisungen an die Gemeinden und Landkreise nach Maßgabe des Haushaltsplanes 2000/2001	500
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 32/2000	

**Richtlinie
des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz
und Raumordnung über die Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung im Bereich der
Marktstrukturverbesserung**

Vom 3. Juli 2000

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Anpassung der Vermarktung von pflanzlichen und tierischen Produkten einschließlich fischwirtschaftlichen Erzeugnissen in Bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebotes an die Markterfordernisse. Die Zuwendung soll zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen führen, um Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderungsfähig sind angemessene Aufwendungen
- für Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen,
 - für innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen
 - sowie die damit im Zusammenhang stehenden Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten öffentlicher Stellen handelt.

Die Förderung des Landankaufs kann nur in begründeten Fällen zugelassen werden. Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein.

2.1.1 Investitionen

- bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen,
- für die Erfassung, Lagerung, Aufbereitung und Vermarktung von Saat- und Pflanzgut,
- für die Erfassung und Lagerung von Lein sowie für Einrichtungen zur Herstellung, Lagerung und Vermarktung von Leinfasern und Nebenprodukten,
- für die Aufbereitung und Lagerung von Heil- und Gewürzpflanzen.

2.1.2 Investitionen mit Maßnahmen in anderen als in 2.1.1

und 2.1.4 genannten Bereichen für Vorhaben, für die ein Plan gemäß Artikel 40 der Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) eingereicht worden ist, dem der Planungsausschuss im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung zugestimmt hat.

- 2.1.3 Investitionen mit Maßnahmen in anderen als in 2.1.1 und 2.1.4 genannten Bereichen für Vorhaben, für die keine EAGFL-Mittel in Anspruch genommen werden sollen, für die aber ein Plan gemäß Artikel 40 der Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den EAGFL erarbeitet worden ist, dem der Planungsausschuss zugestimmt hat.

- 2.1.4 Investitionen für Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen der Fischwirtschaft.

- 2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- 2.2.1 Investitionen, die nicht den Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1750/99 der Kommission entsprechen,

- 2.2.2 Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneten Gebäuden, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten oder nicht zum gleichen Zweck bereits gefördert wurden, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,

- 2.2.3 vom Antragsteller eingebrachte

- Grundstücke,
- Gebäude,
- Einrichtungen und
- technische Anlagen,

- 2.2.4 Wohnbauten und deren Zubehör,

- 2.2.5 Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge, Büroeinrichtungen, Büromaschinen und -geräte mit Ausnahme von Hard- und Software für technologische Prozesse,

- 2.2.6 Kreditbeschaffungskosten, Leasingkosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbssteuer, Umsatzsteuer, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken, Anliegerbeiträge, Versicherungsbeiträge, Maklerprovisionen, Mietkauf. Außerdem sind gewährte Rabatte oder Skonti von den Kosten vorweg in Abzug zu bringen.

- 2.2.7 Ersatzbeschaffungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen sowie Eigenleistungen,

- 2.2.8 Investitionen auf der Einzelhandelsstufe (Investitionen zur Direktvermarktung durch fischwirtschaftliche Betriebe mit Be- und Verarbeitung eigener Erzeugnisse sind keine Investitionen auf der Einzelhandelsstufe),

- 2.2.9 Investitionen von Unternehmen, an denen die Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 25 v. H. beteiligt sind,
- 2.2.10 Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden ist.
- 2.3 Für den Kauf von Grund und Boden können Mittel aus dem EAGFL/FIAF¹⁾ nicht eingesetzt werden.

3. Zuwendungsempfänger

- Vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung für landwirtschaftliche Erzeugnisse ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt, (Der Warenbereich Lein ist von der Einschränkung, dass sich die Tätigkeit der Zuwendungsempfänger nicht gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt, ausgenommen.)
- bestehende oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen, Unternehmen des Handels und der Be- und Verarbeitung fischwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie fischwirtschaftliche Betriebe mit Be- und Verarbeitung eigener Erzeugung (Direktvermarkter).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Förderung von Investitionen nach 2.1.2 und 2.1.3 setzt voraus, dass diese in einem Plan gemäß Artikel 40 der VO (EG) Nr. 1257/99 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den EAGFL eingeordnet sind bzw. Berücksichtigung finden. Die Förderung im Bereich der Fischwirtschaft setzt voraus, dass ein Sektorplan entsprechend den Anforderungen des Artikels 3 der VO (EWG) Nr. 3699/93 vorliegt.
- 4.2 Das Vorhaben muss nach Durchführung den einschlägigen Qualitäts- und Hygienebestimmungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland entsprechen.
- 4.3 Für das zu fördernde Vorhaben ist der Nachweis der Umweltverträglichkeit zu erbringen.
- 4.4 Die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens mit und ohne den Einsatz von Fördermitteln sowie die Auslastung der geplanten Kapazitäten und die nachhaltige Erreichbarkeit der unterstellten Absatzmengen sind durch ein dem Antrag beizufügendes betriebswirtschaftliches Gutachten unter Berücksichtigung des geplanten Produktionsprogramms und des Finanzierungsplanes

nachzuweisen. Das Gutachten ist von einem vom dem Vorhaben unabhängigen Gutachter zu erstellen.

- 4.5 Es sind mindestens fünf Jahre lang ab Inbetriebnahme je nach Beteiligung der Fonds und Produktionseinrichtung mindestens 50 v. H. der Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern zu binden. Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Satzungs- oder statutenmäßige Verpflichtungen der Erzeuger stehen den Lieferverträgen gleich.

Bei Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen der Fischwirtschaft sind mindestens fünf Jahre lang ab Inbetriebnahme mindestens 20 v. H. der Aufnahmekapazität durch Lieferverträge mit Erzeugern zu binden. Auf Antrag kann der zu bindende Anteil auf bis zu 10 v. H. für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren verringert werden.

Von dem Erfordernis der Lieferverträge ist bei Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wegen der besonderen Funktionsweise dieser Einrichtungen abzusehen.

- 4.6 Im Falle von Fusionen oder sonstigen Zusammenschlüssen müssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Durch die Förderung darf der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- 4.7 Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung sowie technische Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet sowie weder veräußert noch verpachtet oder vermietet werden. Insofern erfolgt die Förderung unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
- 4.8 Die unter Nummern 4.4 und 4.5 genannten Kriterien einschließlich Aussagen über die Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze und die Neuschaffung von Arbeitsplätzen sind jährlich über fünf Jahre nach Inbetriebnahme durch die Vorlage der Geschäftsberichte (Bilanzen und verbaler materieller Bericht) bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 4.9 Die Verarbeitung und Vermarktung von Rohstoffen mit Ursprung in Drittländern ist förderschädlich und gemäß Artikel 28 der VO (EG) Nr. 1257/99 des Rates von der Förderung ausgeschlossen.
- 4.10 Mit den zur Förderung beantragten Investitionen nach Nummer 2.1 darf erst nach Bewilligung begonnen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die Bewilligungsbehörde zustimmen, dass mit den Maßnahmen bereits vor der Bewilligung begonnen wird.

¹⁾ FIAF: Finanzierungsinstrument für die Ausrichtung der Fischerei

Vorzeitiger Beginn ist nur nach positiver Vorprüfung der sachlichen Fördervoraussetzungen zulässig.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Gebäudes (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

- 4.11 Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können erst nach Ablauf von sieben Jahren nach ihrer Anerkennung berücksichtigt werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Zuwendungshöhe:
- bis 30 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 2.1,
 - bis 35 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nach 2.1 bei Beteiligung des EAGFL bzw. FIAF.

Bemessungsgrundlage sind jeweils die aktivierungsfähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten gemäß 2.1.

- 5.5 Bagatellgrenze:
- Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die förderfähigen Gesamtkosten gemäß Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 mehr als 50.000 DM bzw. gemäß Nummer 2.1.4 mehr als 10.000 DM betragen.
- 5.6 Der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind bei der Förderung von Hochbaumaßnahmen die Kostengruppen der DIN 276 zugrunde zu legen.
- 5.7 Neben den Zuschüssen kann die Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz in Anspruch genommen werden.

6. Antrags- und Zusageverfahren

- 6.1 Förderung gemäß Nummern 2.1.1 bis 2.1.3
- 6.1.1 Der Antragsteller stellt einen formgebundenen Antrag an die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB), Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam (Anlage).

Vor Antragstellung ist die Stellungnahme der zuständigen Kreisverwaltung einzuholen und dem Antrag beizufügen.

- 6.1.2 Nach Vorliegen der Stellungnahmen der Fachabteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung und nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Agrarstrukturförderung bewilligt die ILB dem Antragsteller die Zuwendung.

- 6.1.3 Der Verwendungsnachweis einschließlich Sachbericht mit Nachweis der Effizienz gemäß Nummer 4.8 ist gegenüber der ILB zu erbringen.

- 6.2 Förderung gemäß Nummer 2.1.4

- 6.2.1 Der Antragsteller stellt einen formgebundenen Antrag mit einer Stellungnahme der zuständigen Kreisverwaltung über seine Hausbank an das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft Frankfurt (Oder) (LELF), PF 379, Ringstr. 1010, 15203 Frankfurt (Oder) (Anlage).

- 6.2.2 Bewilligungsbehörde ist das LELF.

- 6.2.3 Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

7. Sonstige Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und für die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2001. Ihre Geltungsdauer wird automatisch um jeweils zwei Jahre verlängert, wenn die Kofinanzierung in bisheriger Höhe gesichert ist und der Effizienznachweis erbracht wird.

Gleichzeitig tritt die „Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung“ vom 28. Januar 1998 (ABl. S. 166) mit Wirkung vom 31. Dezember 1999 außer Kraft.

Anlage gemäß Nummern 6.1 und 6.2 der Richtlinie

Bewilligungsbehörde

**Antrag auf Gewährung von Zuwendungen auf der Grundlage
der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung**

1. Bezeichnung des Vorhabens

1.1 Kurztitel:

1.2 Ort der Investition:

2. Antragsteller

2.1 Name/Bezeichnung:

(bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts alle Gesellschafter)

2.2 Postanschrift:

(Straße, PLZ, Ort, Landkreis/kreisfreie Stadt)

2.3 Sitz des Unternehmens:

(Straße, PLZ, Ort, Landkreis/kreisfreie Stadt)

2.4 Vertretungsberechtigte:

(Name, Vorname)

2.5 Auskunft erteilen:

(Name, Tel. (Durchwahl), Telex, Telefax)

2.6 Bankverbindung:

(Kto.-Nr., BLZ, kontoführende Einrichtung)

2.7 Rechtsform:

2.8 Namen der Kapitaleigner mit dem Prozentsatz ihrer Beteiligung:

1.	%
2.	%
3.	%
4.	%
5.	%

2.9 Durchführungszeitraum: von bis
(Jahr und Monat)**3. Kosten:** DM %

3.1 Gesamtkosten: 100

3.2 Kosten, für die ein EAGFL-/FIAF-Zuschuss beantragt wird:

3.3 Kosten, für die der nationale Zuschuss beantragt wird:

3.4 beantragter EAGFL-/FIAF-Zuschuss:
(von Nummer 3.2)3.5 beantragter nationaler Zuschuss:
(von Nummer 3.3)

3.6 andere für das Vorhaben eingesetzte Zuschüsse:

4. Finanzierungsplan und zeitliche Verteilung¹⁾Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit
(Kassenwirksamkeit) in TDM
20.. 20.. 20.. und ff.

4.1 Gesamtkosten (Nummer 3.1)

4.2 Eigenanteil: Eigenmittel
Darlehen²⁾4.3 Leistungen Dritter³⁾
(ohne öffentliche Förderung)4.4 Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung
(ohne Nummer 4.5):
darunter Investitionszulage4.5 Beantragter Zuschuss:
EAGFL/FIAF
Gemeinschaftsaufgabe¹⁾ Bestätigung der Hausbank zur gesicherten Gesamtfinanzierung ist als Anlage beizufügen, vgl. Nummer 11.4²⁾ Darlehensbestätigungen mit Angabe der Darlehensbedingungen sind beizufügen³⁾ Bestätigung ist beizufügen

5.	Investitionen⁴⁾	
5.1	Landankauf (nur mit besonderer Begründung)	DM
5.2	Erschließungskosten	DM
5.3	Gebäudekosten	DM
5.4	Maschinenkosten	DM
5.5	sonstige Kosten	DM
	Zwischensumme	DM
5.6	Baunebenkosten zu Nummern 5.2 bis 5.4	DM
	Gesamtkosten	DM
6.	Begründung des Vorhabens⁵⁾	
6.1	Beschreibung des Vorhabens (u. a. Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen desselben Aufgabenbereiches in vorhergehenden oder folgenden Jahren)	
6.2	Ziele des Vorhabens, insbesondere die Auswirkungen auf:	
6.2.1	Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen	
6.2.2	Technologische Entwicklung	
6.2.3	Kapazitätsveränderungen	
6.3	Sozialökonomische Auswirkungen des Vorhabens (Angaben zum derzeitigen Beschäftigungsstand, Beschäftigungswirksamkeit des Vorhabens, Ausbildungsbedarf, z. B. neu geschaffene Arbeitsplätze [dar. Frauenarbeitsplätze], Sicherung von vorhandenen Arbeitsplätzen)	

⁴⁾ Positionen 5.2 bis 5.5 sind in der Investitionsgüterliste (Anlage 1 zum Antrag) zu untersetzen, vgl. Nummer 11.1

⁵⁾ Die Aussagen zu den einzelnen Punkten sind in Anlagen darzustellen.

- 6.4 Nachweis der Umweltverträglichkeit des Vorhabens
(ggf. Stellungnahme des zuständigen Umweltamtes)

7. Rohwareneinsatz des Vorhabens und des Unternehmens

- 7.1 Rohwareneinsatz vor und nach Durchführung des Vorhabens

Erzeugnisse	Input des Unternehmens				Input des Vorhabens
	- 1 ⁶⁾	+ 1	+ 2	+ 3	+ 3
Einheit (kg, t) Wert (TDM)					
Einheit (kg, t) Wert (TDM)					
Einheit (kg, t) Wert (TDM)					
Einheit (kg, t) Wert (TDM)					
Einheit (kg, t) Wert (TDM)					
Betrieb ges. Einheit (kg, t) Wert (TDM)					

- 7.2 Ursprung der Erzeugnisse
(lokale Region, andere Mitgliederstaaten, Drittländer; Situation vor Beginn und nach Abschluss der Investition)

- 7.3 Vorteile für die Erzeuger
(Glaubhafter Nachweis der Rohwarenabsicherung in Höhe der ausgewiesenen Zielkapazitäten. Lieferverträge, soweit vorhanden, bzw. Liefervereinbarungen sind als Anlage (s. Nummer 11.14) beizufügen.)

⁶⁾ - 1, + 1 ff. beziehen sich auf das Jahr vor und die Jahre nach Durchführung des Vorhabens

8. Verarbeitete oder vermarktete Erzeugnisse des Vorhabens und des Unternehmens

8.1 Verarbeitete oder vermarktete Erzeugnisse vor und nach Durchführung des Vorhabens

Erzeugnisse	Output des Unternehmens				Output des Vorhabens
	- 1 ⁷⁾	+ 1	+ 2	+ 3	+ 3
Einheit (kg, t) Wert (TDM)					
Einheit (kg, t) Wert (TDM)					
Einheit (kg, t) Wert (TDM)					
Einheit (kg, t) Wert (TDM)					
Einheit (kg, t) Wert (TDM)					
Betrieb ges. Einheit (kg, t) Wert (TDM)					

8.2 Darstellung der Absatzwege für die Erzeugnisse

(derzeitige Absatzmöglichkeiten für die Erzeugnisse sowie glaubhafter Nachweis für den Absatz der Erzeugnisse nach vollem Wirksamwerden des Investitionsvorhabens)

⁷⁾ - 1, + 1 ff. beziehen sich auf das Jahr vor und die Jahre nach Durchführung des Vorhabens

9. Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens - möglichst für die letzten drei Jahre - sowie Vorausschau der betrieblichen Rentabilität in den ersten drei Geschäftsjahren nach Durchführung des Vorhabens

Übersicht in TDM	Bilanz 19..	Bilanz 19..	Bilanz 19..	Plan nach Inbetriebnahme des Vorhabens		
				erstes Jahr	zweites Jahr	drittes Jahr
Umsatz						
Materialaufwand						
Rohertrag						
Personalaufwand						
sonstige Aufwendungen						
Afa ohne Sonderabschreibungen						
Betriebsergebnis						
+/- sonstige Ergebnisse						
Bilanzergebnis						
Cash Flow						
Bilanzsumme						
Eigenkapital						

10. Subventionserhebliche Erklärungen/Verpflichtungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- 10.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird, es sei denn, es liegt eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn von der Bewilligungsbehörde vor.

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

- 10.2 die Kostenangaben ohne Umsatzsteuer erfolgten;
- 10.3 die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind und mit den beantragten Zuwendungen keine Doppelförderung vorliegt;
- 10.4 er davon Kenntnis genommen hat, dass alle Angaben in diesem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewähr-

ung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit dem Subventionengesetz - SubvG - vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) sind, und versichert, dass ihm subventionserhebliche Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt sind;

- 10.5 er die Zweckbindungsfristen nach Nummer 4.7 der Richtlinie durch Sacheigentum (Land, Gebäude) bzw. langfristige Pachtverträge gesichert hat;

- 10.6 ihm bekannt ist, dass bei der Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln die Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und Leistungen (VOL) einzuhalten sind;

- 10.7 er einverstanden ist, dass die Angaben zu den Nummern 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 2.3, 2.9, 3.1, 6.1 den zuständigen Ämtern für Landwirtschaft der Kreisverwaltung zur internen Verwendung zur Kenntnis gegeben werden.

- 11. Anlagen**
- 11.1 Investitionsgüterliste (Anlage), vgl. Nummer 5 des Antrages
- 11.2 Gutachten eines unabhängigen Gutachters über die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens sowie die Auslastung der geplanten Kapazitäten und die nachhaltige Erreichbarkeit der unterstellten Absatzmengen (vgl. Nummer 8 des Antrages und Nummer 4.4 der Richtlinie)
- 11.3 Bilanzen gemäß Nummer 9 des Antrages
- 11.4 Bestätigung der Hausbank zur gesicherten Gesamtfinanzierung (vgl. Nummer 4 des Antrages)
- 11.5 Baufachliche Unterlagen:
- Bau- und Raumprogramm (Aufstellung der benötigten Flächen- und Raumkapazitäten);
 - Entwurfszeichnungen, Auszug aus der Flurkarte und Lageplan mit Einzeichnung der zur Bebauung und Befestigung vorgesehenen Flächen;
 - Erläuterungsbericht des Architekten mit genauer Beschreibung der Baumaßnahmen und Ausführungsart sowie der Beschaffenheit des Baugrundes.
- Bei baulichen Maßnahmen, für die anteilig ein Zuschuss von über 1 Mio. DM beantragt wird, ist eine baufachliche Prüfung durchzuführen (Nummer 6 der VV zu § 44 LHO). Zur Weiterleitung an die zuständige Prüfbehörde sind ergänzend folgende Aussagen erforderlich:
- Grundrisse/Schnitte 1 : 100;
 - Flächen- und Massenberechnungen nach DIN 277;
 - Kostenberechnung nach DIN 276;
 - Unterlagen zum Vergabeverfahren.
- 11.6 Firmenangebote mit Preisangaben über die zur Anschaffung vorgesehenen Maschinen und Geräte
- 11.7 Amtliche Bescheinigungen bzw. Genehmigungen zu Fragen der Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Bau, Umweltschutz, Immissionsschutz, Hygiene)
- 11.8 Stellungnahme der zuständigen Kreisverwaltung zur Investitionsmaßnahme unter Berücksichtigung des Standortes und der Umweltverträglichkeit des Vorhabens
- 11.9 Gewerbeanmeldung (Kopie)
- 11.10 Handels- oder Genossenschaftsregisterauszug (Kopie)
- 11.11 Beglaubigter Gesellschaftervertrag
- 11.12 Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug) bzw. Nachweis der Pachtverhältnisse (zwölf Jahre)
- 11.13 Bestätigung, dass die Sonderabschreibung nach dem Fördergebietsgesetz berücksichtigt worden ist (Angabe der Höhe)

- 11.14 Lieferverträge bzw. -vereinbarungen oder Absichtserklärungen zur Rohwarenabsicherung (vgl. Nummer 7.3 des Antrages).

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Anhang zum Antrag

Hinweise:

1. Wir weisen Sie darauf hin, dass bei der Vergabe von öffentlichen Mitteln die VOB/VOL beachtet werden muss. Eine europaweite Ausschreibung ist bei Investitionsvorhaben mit über 10 Mio. DM Gesamtkosten erforderlich.
 2. Unternehmen können nur gefördert werden, wenn sie mindestens 50 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit **Erzeugern binden**. Es hat ein jährlicher Nachweis zu erfolgen. Bei fischwirtschaftlichen Betrieben mit Be- und Verarbeitung eigener Erzeugung trifft diese Maßgabe für den Teil der direktvermarkteten Erzeugung nicht zu.
 3. Für die Förderung können nur Verträge anerkannt werden, die mit Dritten abgeschlossen werden. Als Dritte in diesem Sinne können jedoch nicht **die** Erzeuger gelten, die zwar rechtlich selbständig sind, aber in dem Bereich, der der Förderung zugrunde liegt, in einer engen wirtschaftlichen und organisatorischen Verflechtung mit dem Antragsteller bzw. Begünstigten stehen.
- Diese Maßgabe trifft nicht zu für Erzeugerzusammenschlüsse nach dem Marktstrukturgesetz bzw. nach der VO (EG) 2200/96 sowie für Erzeugerzusammenschlüsse, die landwirtschaftliche Erzeugnisse nach besonderen Regeln gemäß der VO (EWG) 2092/91 produzieren.
4. Bei Vorhaben mit einem Fördermittelzuschuss über 500.000 DM wird das Land Brandenburg über eine dingliche Sicherung des gewährten Zuschusses entscheiden.
 5. Investitionen für die Vermarktung oder Verarbeitung von Erzeugnissen mit Ursprung aus Drittländern sind förderschädlich.
 6. Die geförderten Investitionen müssen fünf Jahre (Maschinen und Anlagen) bzw. zwölf Jahre (Bau und Landkauf) im Unternehmen aktiviert werden.
 7. Die anteilig bewilligten EAGFL-Mittel werden auf der Grundlage der vorgelegten bezahlten Originalrechnungen und nach Kontrolle ausgezahlt.

**Anlage
zum Antrag auf Gewährung von
Zuwendungen im Bereich zur
Marktstrukturverbesserung**

Investitionsgüterliste zu				
Zuwendungsempfänger:				
Ort:				
Antragsnummer:				
Hinweis: die Spalten 4 und 5 sind erst bei Mittelabruf bzw. bei Abgabe des Verwendungsnachweises auszufüllen.				
Ifd. Nr.	Genauere Bezeichnung des Wirtschaftsgutes bzw. der Baumaßnahme	Anschaffungs-/Herstellungskosten (TDM) veranschlagt entstanden		Datum der Bezahlung
1	2	3	4	5
Summe:				

**Richtlinie
des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz
und Raumordnung des Landes Brandenburg
zur Gewährung von Finanzhilfen für Vorhaben
zur Förderung der Umweltbildung,
-erziehung und -information**

Vom 17. Juli 2000

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Projekte der Umweltbildung, -erziehung und -information einschließlich Modellversuche und wissenschaftlicher Untersuchungen.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Projekte und Maßnahmen einschließlich Modellversuche, die der Umwelterziehung und -bildung, der Wissens- und Informationsvermittlung, dem Wissensaustausch, der Förderung von Umweltbewusstsein, der Umweltberatung sowie der Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit über Belange von Natur und Umwelt entsprechend der Agenda 21 dienen:
- handlungs- und ergebnisorientierte Maßnahmen zur Umweltbildung im außerschulischen Bereich,
 - zeitgemäße und progressive Methoden zur Weitergabe von Umweltinformationen und Förderung des Umweltbewusstseins.
- 2.2 Veranstaltungen, wie Seminare, Tagungen und Workshops im Sinne der Maßnahmen nach Nummer 2.1.

3. Zuwendungsempfänger

Natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen in Nummer 1 (Bewilligungsvoraussetzungen) der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 LHO. Zusätzlich ist zu beachten:

- 4.1 Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen, die bei Antragstellung noch nicht begonnen sind. Als Beginn einer Maßnahme ist der Abschluss eines schuldrechtlichen Vertrages im Hinblick auf die zu fördernde Maßnahme anzusehen.
- 4.2 Die Zulässigkeit des Vorhabens ist unabdingbare Vo-

raussetzung der Förderung. Mit der Beantragung der Fördermittel bzw. der Erteilung des Zuwendungsbescheides wird keine Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens getroffen. Genehmigungen oder sonstige behördliche Entscheidungen sind vom Antragsteller bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen.

- 4.3 Umschulungsmaßnahmen werden nicht gefördert. Das Vorhaben darf nicht für kommerzielle Zwecke bestimmt sein.

- 4.4 Eine Förderung nach dieser Richtlinie (Sachkostenzuschuss) schließt eine Förderung nach der Gemeinsamen Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 24. Januar 2000 entsprechend Nummer 4.1 für die Maßnahmen nach Nummer 2.3.8 nicht aus, sofern keine Doppelförderung derselben Fördertatbestände erfolgt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: zweckgebundener Zuschuss
- 5.4 Höhe der Zuwendung:
- maximal 50 % an Gemeinden oder Gemeindeverbände
 - maximal 80 % an sonstige natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen möglich.
- 5.5 Bagatellgrenze für die Zuwendungshöhe:
- 5.000 DM im außergemeindlichen Bereich
10.000 DM im gemeindlichen Bereich

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. für Zuwendungen an Gemeinden (ANBest-G).
- 6.2 Die Förderung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- 6.3 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über das Fördervorhaben Presse- oder sonstige Veröffentlichungen herauszugeben.
- 6.4 Veröffentlichungen des Zuwendungsnehmers über das Projekt sind nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig. Kann eine Zustimmung nicht erlangt werden, unterbleibt die Veröffentlichung.

6.5 Bei allen Veröffentlichungen über das Projekt ist darauf hinzuweisen, dass die Maßnahmen durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg gefördert werden.

6.6 Der Zuwendungsempfänger ist bei Förderung verpflichtet, eine Dokumentation sowie eine qualitative und quantitative Erfolgskontrolle zum Projekt zu erstellen, die die Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus dem Projekt enthalten.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist in schriftlicher Form zweifach über die InvestitionsBank des Landes Brandenburg einzureichen. Eine Ausfertigung davon erhält das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Projektbeschreibung, konzeptionelle Darstellung,
- gegebenenfalls behördliche Genehmigung oder sonstige Erklärungen über die Zulässigkeit des Projektes,
- Kostenplan und Finanzierungsplan mit Angaben zur Herkunft der Mittel und ihrer Konditionen,
- Begründung der Bedeutung für die Umweltbildung,
- Zeitrahmen der Maßnahmen,
- Anschrift des Antragstellers, bei Vereinen Kopie der Satzung und der Eintragung in das Vereinsregister,
- Bankverbindung des Antragstellers.

Antragsformulare sind beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (Referat LR 3) zu erhalten.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Anforderung und Auszahlung von Zuwendungen erfolgt entsprechend den VV zu § 44 LHO. Die Mittelanforderungen sind an die InvestitionsBank des Landes Brandenburg zu richten.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach den VV zu § 44 LHO unter Verwendung der ausgereichten Formblätter gegenüber der InvestitionsBank des Landes Brandenburg zu führen; Zwischennachweise können gefordert werden.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der

Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg, insbesondere die §§ 49 und 49a.

8. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2000 in Kraft und ist zunächst auf zwei Jahre befristet. Sie wird um weitere zwei Jahre verlängert, wenn ein bis zum 31. Dezember 2001 vorgelegter Nachweis zur Wirksamkeit der Förderung dies rechtfertigt und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Förderanträge, die vor dem In-Kraft-Treten der Richtlinie eingereicht und bis zum In-Kraft-Treten nicht entschieden wurden, werden nach dieser Richtlinie behandelt.

Erlass zur Neustrukturierung des Landesbehinderten- beirates im Land Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen
Vom 2. Mai 2000

§ 1 Errichtung

Der beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen durch Erlass vom 2. Oktober 1992 im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Menschen mit Behinderungen, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den kreisfreien Städten, Landkreisen und Gemeinden sowie Sozialpartnern gebildete Landesbehindertenbeirat (im Folgenden Beirat genannt) wird neu strukturiert.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Beirat berät das Land Brandenburg sowie die/den Landesbehindertenbeauftragte(n) in allen Angelegenheiten der Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel ihrer vollständigen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und ihrer umfassenden Integration und Gleichstellung.

(2) Der Beirat kann dazu alle Angelegenheiten aufgreifen, die die Belange der Menschen mit Behinderungen berühren. Der Beirat führt dabei eine Abstimmung der Interessen seiner Mitglieder in Bezug auf die Probleme der Menschen mit Behinderungen herbei und vertritt die Ergebnisse seiner Arbeit gegenüber der Landesregierung und den anderen Landesgremien.

(3) Der Beirat erarbeitet und beschließt Empfehlungen und Stellungnahmen.

§ 3

Mitglieder des Beirates

(1) Mitglieder des Beirates sind:

die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
 die kommunalen Spitzenverbände
 der Deutsche Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Berlin-Brandenburg
 die Vereinigung der Unternehmerverbände in Berlin und Brandenburg e.V.
 die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Behindertenbeauftragten und
 die Landesbehindertenverbände.

(2) Die Mitglieder werden durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen für einen Zeitraum von vier Jahren berufen.

§ 4

Benennung der Vertreter durch die Mitglieder

Die Mitglieder nach § 3 benennen jeweils selbständig ihre Vertreterin/ihren Vertreter im Beirat sowie deren Stellvertreterin/deren Stellvertreter und geben diese Benennungen dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Kenntnis. Für Abberufungen gilt Entsprechendes. Vertreter und Stellvertreter müssen nicht zwingend dem gleichen Verband/der gleichen Organisation angehören.

§ 5

Vorsitz

Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt für eine Amtszeit von vier Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 6

Arbeitsweise

(1) Der Beirat tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, mindestens ein Drittel der Mitglieder, die/der Vorsitzende oder die/der Landesbehindertenbeauftragte dies verlangen.

(2) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Die/der Vorsitzende kann mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder die Öffentlichkeit zu einzelnen Punkten zulassen.

(3) Die Tagesordnung wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden vorgeschlagen. Vorschläge der Mitglieder und Teil-

nehmer/innen zur Tagesordnung sollen der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin zugehen.

(4) Die Einladungen zu den Sitzungen sind mit dem Vorschlag der Tagesordnung und den erforderlichen Sitzungsunterlagen spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstag mit Unterschrift der/des Vorsitzenden zu versenden.

(5) Von jeder Sitzung des Beirates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet wird. Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Sitzung zuzustellen.

(6) Der Beirat kann zu den Sitzungen sachverständige Personen hinzuziehen.

(7) Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen und die/der Landesbehindertenbeauftragte können an den Sitzungen teilnehmen. Vertreter anderer Ministerien, Behörden und anderer Landesgremien können bei entsprechendem Anlass mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(8) Der Beirat kann zu Schwerpunkten seiner Tätigkeit Fachgruppen einsetzen. Diese setzen sich zusammen aus Vertretern der Beiratsmitglieder und/oder weiteren sachverständigen Personen.

(9) Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen stellt alle Unterlagen und Informationen, die der Beirat für seine Aufgaben gemäß § 2 benötigt, rechtzeitig zur Verfügung.

(10) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(11) Der Beirat arbeitet ehrenamtlich.

§ 7

In-Kraft-Treten

Der Erlass vom 2. Mai 2000 tritt am 15. Juni 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass vom 2. Oktober 1992 außer Kraft.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern über den Auslagenersatz für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren und den Kostenersatz für private Arbeitgeber

Vom 17. Juli 2000

Auf Grund des § 38 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg (Brandschutzgesetz - BSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1994 (GVBl. I S. 65) erlässt das Ministerium des Innern folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Kostenträger für Lohn- und Verdienstaussfall bei Einsätzen und Übungen

Kostenträger für Verdienstaussfälle und Auslagen, die bei Einsätzen und Übungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren entstehen, sind nach § 35 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BSchG die Träger des Brandschutzes im Sinne des BSchG.

2. Kostenträger für Lohn- und Verdienstaussfall im Rahmen der Aus- und Fortbildung

2.1 Das Land erstattet nach § 35 Abs. 2 BSchG den Lohn- und Verdienstaussfall der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, der ihnen bei der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz (LSTE) oder anderen zentralen Ausbildungsveranstaltungen des Landes entsteht.

2.2 Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren haben nach § 35 Abs. 2 BSchG bei Reisen aus Anlass der Aus- und Fortbildung zu zentralen Ausbildungsstätten Anspruch auf Erstattung der notwendigen Fahrgelder. Die Fahrgelderstattung wird entsprechend den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes - BRKG - (BGBl. I S. 2079) nach den für Beamte der Besoldungsgruppe A 7 geltenden Bestimmungen, höchstens bis zur Höhe der Kosten für Bahnfahrten zweiter Klasse, vorgenommen. Das Land trägt die Kosten.

3. Kostenersatz für private Arbeitgeber

Entstehende Kosten werden den privaten Arbeitgebern oder den Lehrgangsteilnehmern durch die LSTE ersetzt. Der Kostenersatz ist dort zu beantragen. Die dafür erforderlichen Antragsdrucke sind bei der LSTE erhältlich.

4. Höchstsätze

Die Höchstsätze für den Ersatz von Verdienstaussfall im Rahmen der Ermächtigung nach § 38 Abs. 2 Nr. 4 BSchG sind durch die Verordnung über die Höchstsätze für den Ersatz von Verdienstaussfall nach dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 28. Dezember 1992 (GVBl. 1993 II S. 14) festgesetzt.

5. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

5.1 Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2002 außer Kraft.

5.2 Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministers des Innern über den Auslagenersatz für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren und den Kostenersatz für private Arbeitgeber vom 28. Dezember 1992 (ABl. 1993 S. 166) außer Kraft.

Zuweisungen an die Gemeinden und Landkreise nach Maßgabe des Haushaltsplanes 2000/2001

Runderlass des Ministeriums des Innern und
des Ministeriums der Finanzen
Vom 14. Juli 2000

Hiermit werden die Zuweisungen an die Gemeinden und Landkreise und die Mittel für kommunale Aufgaben nach Maßgabe des Haushaltsplanes 2000/2001 bekannt gegeben.

Die Übersicht gemäß Anlage enthält in den jeweiligen Einzelplänen Mittelansätze, die

a) unmittelbar den Gemeinden und Landkreisen zur Verfügung stehen.

2000	2001
- in TDM -	

Das betrifft bei laufenden Zuweisungen Haushaltstitel der Gruppen 613, 623 und 653 mit einem Volumen von

436.397,1	396.464,3
-----------	-----------

bei Erstattungen Haushaltstitel der Gruppen 633 und 643 mit einem Volumen von

622.465,1	618.601,1
-----------	-----------

sowie bei investiven Zuweisungen Haushaltstitel der Gruppe 883 mit einem Volumen von

1.482.339,8	1.253.899,4
-------------	-------------

b) für kommunale Aufgabenstellungen, u. a. zur Förderung des Wohnungsbaus, des öffentlichen Personennahverkehrs, für Maßnahmen der Dorferneuerung und auf sozialem Gebiet, bereitgestellt werden. An diesen partizipieren neben Gemeinden und Landkreisen in erster Linie öffentliche und private Unternehmen oder freie Träger, die diese kommunalen Aufgaben wahrnehmen.

2000	2001
- in TDM -	

Das betrifft bei laufenden Zuweisungen Haushaltstitel der Gruppen 663, 671, 684 und 685 mit einem Volumen von

635.452,3	653.660,9
-----------	-----------

sowie bei investiven Zuweisungen Haushaltstitel der Gruppen 887, 891, 892 und 893 mit einem Volumen von

396.083,8	384.890,2
-----------	-----------

Anlage

**Zuweisungen an Kommunen und Mittel für kommunale Aufgaben
nach Maßgabe des Haushaltsplanes 2000 und 2001**

(Angaben in TDM; a) Gesamtmittel b) dav. investive Mittel)

Einzelplan			2000	2001
02	Ministerpräsident u. Staatskanzlei	a)	1.000,0	1.000,0
		b)	--	--
03	Ministerium des Innern	a)	2.330,0	2.350,0
		b)	--	--
05	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	a)	325.320,0	275.927,0
		b)	16.999,0	10.140,0
06	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	a)	50.266,0	41.640,0
		b)	8.300,0	1.450,0
07	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	a)	996.357,4	996.743,4
		b)	424.050,0	424.050,0
08	Ministerium für Wirtschaft	a)	659.376,9	532.140,9
		b)	639.727,1	515.813,9
10	Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	a)	249.447,0	168.335,0
		b)	243.807,0	162.895,0
11	Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	a)	1.159.751,8	1.142.860,6
		b)	545.540,5	524.440,7
20	Allgemeine Finanzverwaltung	a)	128.889,0	146.519,0
		b)	--	--
Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplanes:		a)	3.572.738,1	3.307.515,9
		b)	1.878.423,6	1.638.789,6

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	2000	2001
Einzelplan 02				
<u>Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise</u>				
02 010	653 10	Zuschüsse zur Öffentlichkeitsarbeit BUGA 2001	1.000,0	1.000,0
Gesamtsumme Epl. 02			1.000,0	1.000,0
- dav. investive Mittel			-	-

Einzelplan 03				
<u>Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise</u>				
03 020	633 20	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für die Rückführung von Ausländern	1.180,0	1.200,0
03 020	633 33	Kosten der Volksgesetzgebung und der Bürgerbefragung	50,0	30,0
03 020	643 20	Kriegsstättenfürsorge	100,0	100,0
03 710	653 10	Sonstige Zuweisungen und Kostenerstattungen (Brandschutz)	170,0	170,0
03 710	653 20	Landeszuschüsse an Gemeinden (GV) zur Durchführung von Übungen	50,0	70,0
03 750	643 10	Zuweisungen für Lehrgangsteilnehmer der Landesfeuerwehrschule für Verdienstaufschlag und Reisekostenerstattungen	780,0	780,0
Gesamtsumme Epl. 03			2.330,0	2.350,0
- dav. investive Mittel			-	-

Einzelplan 05				
<u>Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise</u>				
05 020	653 50	Förderung von Kindertagesbetreuung	295.000,0	252.000,0
05 020	653 82	Zuweisungen für die Förderung integrativer, unterrichtsergänzender Projektarbeit der Regionalen Arbeitsstellen für Ausländerfragen (RAA)	6,0	6,0
05 020	653 83	Zuweisungen für schulbezogene Theateraktivitäten	25,0	25,0
05 020	653 84	Zuweisungen f. internationale Bildungszusammenarbeit	5,0	5,0

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	2000	2001
05 050	653 60	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe für innovative Projekte und überregionale Angebote	500,0	500,0
05 050	653 61	Zuweisung für die Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe, auch für ehrenamtliche Mitarbeiter	10,0	10,0
05 160	643 10	Kostenerstattungen an örtliche Träger der Jugendhilfe zur Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen nach SGB VIII	4.535,0	4.535,0
05 160	653 10	Zuweisungen zur Förderung von Angeboten und Vorhaben zur Qualifizierung d. Jugendhilfe	30,0	30,0
05 300	623 10	Schuldendiensthilfen für die Finanzierung von Schulbaumaßnahmen	200,0	650,0
05 300	653 20	Zuweisungen an die Gemeinden für die Einrichtung und den Aufbau des Unterrichtsfaches LER	140,0	140,0
05 300	883 20	Zuweisungen an die Gemeinde Birkenwerder und den Landkreis Oberhavel für das Schulzentrum Birkenwerder (IfG)	2.664,0	–
05 300	883 30	Zuweisungen an Schulträger für Schulbaumaßnahmen (IfG)	11.135,0	4.682,0
05 300	653 60	Zuweisungen für nationale und internationale Schülerbegegnungen	405,0	405,0
05 300	653 70	Zuweisungen für deutsch-polnische Schulprojekte in grenznahen Städten	678,0	683,0
05 300	653 80	Zuweisungen zur Durchführung von Schul- und Modellversuchen	7,0	18,0
05 300	883 80	Zuweisungen zur Durchführung von Schul- und Modellversuchen	–	20,0
05 710	653 10	Zuweisungen für Einrichtungen der Weiterbildung	6.280,0	6.280,0
05 810	653 60	Zuweisungen zur Unterhaltung v. Landesleistungsstützpunkten und des Bundesleistungszentrums	500,0	500,0
05 810	883 60	Zuweisungen für Investitionen für Sportstätten (IfG)	3.200,0	5.438,0
Gesamtsumme Epl. 05			325.320,0	275.927,0
- dav. investive Mittel			16.999,0	10.140,0

Einzelplan 06

I. Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise

06 810	653 60	Zuweisungen zum Verwaltungshaushalt der Stadt- und Landesbibliothek Potsdam	2.300,0	2.000,0
06 810	653 70	Zuweisungen an die Landkreise und Gemeinden für Bibliotheken	1.000,0	975,0
06 810	653 70	Zuweisungen an die Gemeinden für Orchester, Musikschulen, Musikfeste	7.950,0	7.500,0

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	2000	2001
06 810	653 70	Zuweisungen an die Gemeinden für die Theaterförderung	7.950,0	7.000,0
06 810	653 70	Zuweisungen an Kommunen für Projekte der bildenden Kunst	175,0	200,0
06 810	653 70	Zuweisungen an die Gemeinden für Literatur-, Autoren- und Leseförderung	375,0	400,0
06 810	653 70	Zuweisungen an Kommunen für Projekte der Soziokultur und der kulturellen Bildung	800,0	740,0
06 810	653 70	Zuweisungen an die Kommunen für Museumsprojekte und für die Förderung von Projekten der politischen Geschichte	241,0	200,0
06 810	653 80	Zuweisungen an die Kommunen zur Pflege der jüdischen Kultur	230,0	230,0
06 810	883 70	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden für museale Einrichtungen	200,0	200,0
06 810	883 70	Kulturinvestitionsprogramm	8.100,0	1.250,0
<i>Zwischensumme zu I:</i>			<i>29.321,0</i>	<i>20.695,0</i>
<i>- dav. investive Mittel:</i>			<i>8.300,0</i>	<i>1.450,0</i>
<u>II. Zuweisungen für kommunale Aufgabenstellungen</u>				
06 810	653 60	Zuschuss zum VwHH des Staatsorchesters Frankfurt (Oder)	2.926,0	2.926,0
06 810	685 60	Zuschuss zur Kleist-Gedenk- u. Forschungsstätte Frankfurt (Oder)	319,0	319,0
06 810	653 70	Zuschuss zum Verwaltungshaushalt Schloss und Park Cottbus/Branitz	950,0	950,0
06 810	685 70	Zuschüsse an sonstige Träger f. Orchester, Musikschulen u. -pflege	4.000,0	4.000,0
06 810	685 70	Zuschüsse an sonstige Träger von Theatern	12.750,0	12.750,0
<i>Zwischensumme zu II:</i>			<i>20.945,0</i>	<i>20.945,0</i>
<i>- dav. investive Mittel:</i>			<i>-</i>	<i>-</i>
Gesamtsumme Epl. 06			50.266,0	41.640,0
- dav. investive Mittel			8.300,0	1.450,0

Einzelplan 07

I. Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise

07 040	653 80	Zuweisungen für Modellprojekte (gesundheitliche Prävention u. Rehabilitation)	400,0	400,0
07 050	883 60	Investitionsförderung von Krankenhäusern gem. § 9 Abs. 1 u. 2 KHFG	244.350,0	244.350,0

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	2000	2001
07 070	643 10	Kostenerstattungen für Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz	32.906,7	31.407,0
07 070	653 20	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Richtlinie "55 Aufwärts"	1.450,0	1.450,0
07 070	643 70	Kostenerstattungen an örtliche Sozialhilfeträger	439.913,4	433.949,1
07 080	653 65	Zuweisungen an Gemeinden (GV) im Rahmen des Wettbewerbs "Familienfreundliche Gemeinde"	150,0	–
07 080	653 70	Zuweisungen für Schwangerschaftsberatung	882,3	882,3
07 135	643 10	Sonstige Erstattungen für den Vollzug von Maßnahmen der Besserung und Sicherung in Anstalten anderer Verwaltungen	19.800,0	19.800,0
Zwischensumme zu I:			739.852,4	732.238,4
- dav. investive Mittel:			244.350,0	244.350,0
<u>II. Zuweisungen für kommunale Aufgabenstellungen</u>				
07 040	684 80	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen (gesundheitliche Prävention u. Rehabilitation)	550,0	550,0
07 040	685 81	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke (öffentlicher Gesundheitsdienst)	700,0	700,0
07 040	684 86	Zuschüsse an soziale und ähnliche Einrichtungen	3.650,0	3.650,0
07 050	893 70	Pauschalförderung von Krankenhäusern gem. § 9 Abs.3 KHFG	50.100,0	50.100,0
07 070	663 60	Zuweisungen an die ILB zur Durchführung des Investitionsprogramms gem. Artikel 52 Pflege-Versicherungsgesetz (Landesmittel IVP)	67.000,0	75.000,0
07 070	892 60	Durchführung des Investitionsprogramms Pflegeeinrichtungen	129.600,0	129.600,0
07 080	684 65	Zuschüsse an Träger für Frauenzentren und -häuser	2.905,0	2.905,0
07 080	684 95	Zuschüsse für die Insolvenzberatung	2.000,0	2.000,0
Zwischensumme zu II:			256.505,0	264.505,0
- dav. investive Mittel:			179.700,0	179.700,0
Gesamtsumme Epl. 07			996.357,4	996.743,4
- dav. investive Mittel			424.050,0	424.050,0

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	2000	2001
Einzelplan 08				
<u>Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise</u>				
08 040	883 63	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden (GV) (IfG) (rationelle Energieverwendung)	1.100,0	500,0
08 040	653 69	Gemeinschaftsinitiative (GI) "RECHAR II" - EU-Anteil	640,0	–
08 040	883 69	GI "RECHAR II" - EU-Anteil	8.285,0	5.633,9
08 040	653 70	GI "RECHAR II" - Landesanteil	52,0	–
08 040	883 70	GI "RECHAR II" - Landesanteil	1.181,8	846,9
08 040	883 72	Förderung von Maßnahmen zur Umstrukturierung der unmittelbar vom Braunkohlebergbau betroffenen Regionen	710,0	710,0
08 050	883 61	Zuweisungen für Infrastrukturmaßnahmen an Gemeinden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"	204.000,0	190.000,0
08 050	883 70	Infrastrukturmaßnahmen (EFRE)	100.000,0	10.000,0
08 050	653 71	Sonstige Zuweisungen im Rahmen EFRE	3.500,0	300,0
08 050	653 72	Sonstige Zuweisungen im Rahmen EFRE	1.139,0	72,3
08 050	653 73	Sonstige Zuweisungen im Rahmen GI "RETEX" (EU)	2.870,0	616,7
08 050	653 74	Sonstige Zuweisungen im Rahmen GI "RETEX" (Land)	263,0	31,0
08 050	653 75	GI "RESIDER II" - EU-Anteil	750,0	–
08 050	883 75	GI "RESIDER II" - EU-Anteil	18.430,0	3.523,7
08 050	653 76	GI "RESIDER II" - Landesanteil	8,0	–
08 050	883 76	GI "RESIDER II" - Landesanteil	1.002,2	364,8
08 050	653 77	GI "INTERREG II" - EU-Anteil	1.102,0	120,0
08 050	883 77	GI "INTERREG II" - EU-Anteil	37.208,0	7.067,6
08 050	883 78	GI "INTERREG II" - Landesanteil	1.427,6	621,8
08 050	883 79	GI "KONVER 94-97" - EU-Anteil	17.394,0	11.941,3
08 050	653 80	GI "KONVER 94-97" - Landesanteil	5,0	–
08 050	883 80	GI "KONVER 94-97" - Landesanteil (u.a. IfG)	606,8	686,9
08 050	883 82	Infrastruktur EFRE 2000 - 2006	220.000,0	250.000,0
08 050	653 83	Sonstige Zuweisungen im Rahmen EFRE 2000 ff.	3.000,0	3.500,0

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	2000	2001
08 050	653 84	Sonstige Zuweisungen im Rahmen EFRE (Landesanteil)	1.020,8	1.187,0
08 050	653 85	GI "INTERREG III" - EU-Anteil	5.000,0	10.000,0
08 050	883 85	GI "INTERREG III" - EU-Anteil	24.914,0	29.914,0
08 050	833 86	GI "INTERREG III" - Landesanteil	1.467,7	2.003,0
08 050	653 87	Zuweisungen im Rahmen "KONVER" - Folgemaßnahme	300,0	500,0
08 050	883 87	Investitionen im Rahmen "KONVER" - Folgemaßnahme	2.000,0	2.000,0
Gesamtsumme Epl. 08			659.376,9	532.140,9
- dav. investive Mittel			639.727,1	515.813,9

Einzelplan 10

I. Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise

10 020	883 72	Aufforstung und Rekultivierung von Landschaftsschäden	200,0	200,0
10 030	883 61	Zuschüsse zur Förderung der Flurbereinigung	7.900,0	8.900,0
10 030	653 63	Zuschüsse für Erstaufforstungen	100,0	100,0
10 030	883 63	Zuschüsse für Investitionen f. Rationalisierungen im Erzeugerbereich	1.100,0	1.100,0
10 030	883 64	Zuschüsse zur Förderung der Dorferneuerung	28.000,0	16.200,0
10 030	653 67	Zuschüsse zur Förderung der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung	500,0	500,0
10 030	883 67	Zuschüsse zur Förderung des Wegebaus	16.312,0	17.600,0
10 031	883 67	Investitionszuschüsse zur Entwicklung des Fremdenverkehrs	60.000,0	28.000,0
10 031	883 68	Investitionszuschüsse zur Entwicklung des ländlichen Raumes	41.400,0	–
10 040	623 10	Schuldendiensthilfen an Gemeinden/GV für die Verbesserung der Trinkwasserver- u. Abwasserentsorgung	2.000,0	2.000,0
10 040	883 11	Fördermittel f. Maßnahmen der Verbesserung der Trinkwasserversorgung	11.527,0	12.527,0
10 040	883 21	Fördermittel für Abwassermaßnahmen	53.000,0	53.000,0
10 040	883 30	Seesanieung/Gewässerausbau	3.000,0	3.000,0

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	2000	2001
10 050	653 10	Sonstige Zuweisungen für Entsorgungskonzepte	200,0	200,0
10 050	883 10	Zuweisungen an Gemeinden f. Abfallwirtschaft, Abfall- entsorgungsanlagen	16.918,0	17.918,0
10 050	883 30	Sicherung stillgelegter Abfallentsorgungsanlagen	150,0	150,0
10 060	653 10	Sonstige Zuweisungen f. die Koordination von Modell- vorhaben u. -projekten	40,0	40,0
10 060	883 10	Förderung der Maßnahmen des Immissionsschutzes	1.300,0	1.300,0
10 105	643 10	Erstattung von Verwaltungsaufwand an die unteren Bauaufsichtsbehörden	900,0	900,0
10 200	643 10	Erstattung von Verwaltungsaufwand an die unteren Bauaufsichtsbehörden	1.200,0	1.200,0
10 400	653 10	Zuschüsse an Gemeinden sowie gemeinnützige Träger im Bereich der Landesentwicklung und Raumordnung INTERREG II C	200,0	–
10 400	653 20	Zuschüsse an Gemeinden und Projektträger z. Finan- zierung v. Maßnahmen des Oderprogramms	500,0	500,0
<i>Zwischensumme zu I:</i>			<i>246.447,0</i>	<i>165.335,0</i>
<i>- dav. investive Mittel:</i>			<i>240.807,0</i>	<i>159.895,0</i>
<u>II. Zuweisungen für kommunale Aufgabenstellungen</u>				
10 030	887 67	Zuweisungen zur Förderung der kulturbautechnischen Maßnahmen an Zweckverbände	3.000,0	3.000,0
<i>Zwischensumme zu II:</i>			<i>3.000,0</i>	<i>3.000,0</i>
<i>- dav. investive Mittel:</i>			<i>3.000,0</i>	<i>3.000,0</i>
Gesamtsumme Epl. 10			249.447,0	168.335,0
- dav. investive Mittel			243.807,0	162.895,0

Einzelplan 11

I. Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise

11 020	613 10	Zuweisungen an die Landeshauptstadt Potsdam gem. Hauptstadtvertrag	10.000,0	10.000,0
11 020	613 11	Zuweisungen an die Kreise für übertragene Aufgaben der Bauleitplanung	1.583,0	1.583,0

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	2000	2001
11 020	883 61	Zuweisungen f. Investitionen an Gemeinden (GV)	4.292,3	1.235,0
11 040	883 11	Zuweisungen zur städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete (Bundesanteil)	11.177,5	10.188,0
11 040	883 12	Zuweisungen zur städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete (Landesanteil)	12.086,4	10.188,0
11 040	883 20	Zuweisungen für denkmalpflegerische Maßnahmen in anerkannten historischen Stadt- und Ortskernen (Bundesanteil)	32.206,4	34.144,0
11 040	883 21	Zuweisungen für denkmalpflegerische Maßnahmen in anerkannten historischen Stadt- und Ortskernen (Landesanteil)	32.224,3	34.144,0
11 040	883 22	Zuweisungen zur Stadterneuerung (Oderprogramm) Bundesanteil	10.000,0	10.000,0
11 040	883 25	Zuweisungen zur Erschließung von Wohngebieten - Bundesanteil	1.596,0	3.040,0
11 040	883 26	Zuweisungen zur Erschließung von Wohngebieten - Landesanteil	1.186,7	2.027,0
11 040	883 27	Zuweisungen für "Die soziale Stadt" (Bundesanteil)	1.145,7	2.543,0
11 040	883 28	Zuweisungen für "Die soziale Stadt" (Landesanteil)	1.145,7	2.543,0
11 040	883 30	Zuweisungen für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (Bundesanteil)	44.238,8	49.674,0
11 040	883 31	Zuweisungen für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (Landesanteil)	49.866,4	49.674,0
11 040	883 33	Zuweisungen zur Stadtentwicklung, Planung und Projekte (IfG)	35.230,0	19.230,0
11 060	883 10	Zuweisungen für den experimentellen Städtebau	300,0	300,0
11 460	883 10	Zuweisungen für Investitionen des Bundes für den kommunalen Straßen- u. Brückenbau gem. GVFG	61.390,0	61.920,0
11 460	883 20	Zuweisungen für Investitionen des Bundes für die Grund-erneuerung von Straßenbrücken in der Baulast der Kommunen über Schienenwege der ehemaligen DRB	7.470,0	7.470,0
11 460	883 30	Zuweisungen f. Investitionen für den kommunalen Straßen- und Brückenbau (IfG)	3.080,0	–
11 460	883 35	Zuweisungen für Investitionen des Bundes für die Grund-erneuerung von Straßenbrücken in der Baulast der Kommunen über Schienenwege der ehemaligen DRB (IfG)	1.945,0	1.945,0
11 460	883 59	Schul- und Spielwegsicherung sowie Verkehrsberuhigung	700,0	700,0
11 460	883 60	Kostendrittel des Landes an Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG); Baulast Kommunen (IfG)	500,0	500,0

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	2000	2001
11 470	883 10	Zuweisungen f. Investitionen an Gemeinden für den "Ausbau Finowkanal"	790,0	800,0
11 470	883 30	Zuweisungen f. Investitionen an Gemeinden für die Verbesserung der Fähren (IfG)	200,0	100,0
11 470	883 60	Zuweisungen an Gemeinden z. Verbesserung der Infrastruktur der Binnenhäfen	2.050,0	2.350,0
11 500	883 10	Zuweisungen für Investitionen des ÖPNV gem. Regionalisierungsgesetz	7.235,5	7.435,5
11 500	653 60	Aufgabensicherung des Verkehrs- u. Tarifverbundes	62.000,0	56.000,0
11 500	883 60	Zuweisungen an Gemeinden zur Verbesserung des ÖPNV	7.000,0	7.000,0
11 500	883 80	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden	3.100,0	3.100,0
<i>Zwischensumme zu I.</i>			<i>405.739,7</i>	<i>389.833,5</i>
<i>dav. investive Mittel:</i>			<i>332.156,7</i>	<i>322.250,5</i>
<u>II. Zuweisungen für kommunale Aufgabenstellungen</u>				
11 060	663 11	Zuweisungen an das Landeswohnungsbauvermögen für konsumtive Zwecke	472.628,3	482.836,9
11 060	893 11	Zuweisungen an das Landeswohnungsbauvermögen für investive Zwecke (u. a. IfG)	177.483,8	166.290,2
11 470	891 60	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen (Binnenhäfen)	1.900,0	1.900,0
11 500	671 60	Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr gem. § 45 a PBefG	68.000,0	68.000,0
11 500	891 70	Zuschüsse f. Investitionen an öffentliche Unternehmen (z. B. Beschaffung von Fahrzeugen zur Verbesserung des ÖPNV gem. GVFG)	14.000,0	14.000,0
11 500	891 80	Zuschüsse f. Investitionen an öffentl. Unternehmen (z. B. bauliche Maßnahmen z. Verbesserung des ÖPNV gem. GVFG)	20.000,0	20.000,0
<i>Zwischensumme zu II:</i>			<i>754.012,1</i>	<i>753.027,1</i>
<i>- dav. investive Mittel:</i>			<i>213.383,8</i>	<i>202.190,2</i>
Gesamtsumme Epl. 11			1.159.751,8	1.142.860,6
- dav. investive Mittel			545.540,5	524.440,7

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	2000	2001
Einzelplan 20				
<u>Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise</u>				
20 020	653 80	Zuweisungen an die Spielbankgemeinden	675,0	705,0
20 030	623 10	Hilfen an Kommunen und Zweckverbände für Altfinanzierungsprobleme im Abwasserbereich	7.114,0	7.114,0
20 030	643 10	Erstattung von Unterbringungskosten für ausländische Flüchtlinge, Aussiedler u. Personen nach § 108 BSHG	121.100,0	124.700,0
20 030	653 20	Zuweisungen an die Gemeinden für umstellungs- bedingte Kita-Mehrkosten	–	14.000,0
Gesamtsumme Epl. 20			128.889,0	146.519,0
- dav. investive Mittel			–	–

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

512

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 32 vom 16. August 2000

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0